

Satzung des Knirpsgefühl Taucha e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Knirpsgefühl Taucha e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Taucha, Sachsen, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig einzutragen..

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der frühkindlichen Bewegung und sportlicher Aktivitäten für Kinder und Erwachsene in der Region sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO i. V. m. §§ 11 ff. SGB VIII.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung altersgerechter Bewegungs- und Sportangebote für Kinder und Erwachsene
 - Organisation von Veranstaltungen zur Bewegungsförderung,
 - Kooperation mit Kindergärten, Schulen und Sportvereinen,
 - Sensibilisierung für gesundheitsförderliche Bewegung im Kindesalter,
 - Unterstützung der Entwicklung von Kindern durch pädagogisch begleitete Bewegungs-, Spiel- und Freizeitangebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a oder 26b EStG ausgeübt werden.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch unter Berücksichtigung der Finanzlage nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch ein Anmeldeformular und die Annahme durch den Vorstand erworben. Das Anmeldeformular erhalten die Interessenten vom Vorstand per E-Mail. Für minderjährige Mitglieder übt ein Elternteil oder eine erziehungsberechtigte Person das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen möchten, aber keine aktive Rolle im Vereinsgeschehen übernehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch an Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen. Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Monats möglich. Die Kündigung muss per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie muss spätestens vier Wochen vor Monatsende beim Verein eingegangen sein.
- (3) Bis zum Wirksamwerden des Austritts bleiben alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bestehen.
- (4) Ein sofortiger Austritt ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn dem Mitglied eine Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar ist.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bereits fällige Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses in grober Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstoßen hat oder dem Verein durch sein Verhalten Schaden zufügt.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör, § 242 BGB). Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (8) Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlusschreibens Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, deren Beschluss endgültig ist.
- (9) Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Fälligkeit und Zahlungsweise werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

Gründungsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
Fördermitglieder zahlen einen gesondert selbstgewählten Förderbeitrag.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform an die zuletzt bekannte E-Mailadresse.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden bzw. seiner/seinem Beauftragten und der/dem Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (alle vier Jahre),
 - b) Wahl der Kassenprüfer (alle vier Jahre),
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Entlastung des Vorstands.
- (5) Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer oder offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil der Mitglieder oder – sofern keine abweichende Regelung besteht – mindestens ein Zehntel (10%) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Das Verlangen ist gegenüber dem Vorstand zu richten und hat eigenhändig unterschrieben zu sein. Eine elektronische Form wird zugelassen, sofern sie eine eindeutige Identifikation der Mitglieder gewährleistet.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Versammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von z. B. 14 Tagen nach Zugang des Verlangens einzuberufen.
- (4) Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, beim zuständigen Amtsgericht die Einberufung der Versammlung beantragen. Dieses kann auch Anordnungen über die Leitung der Versammlung treffen.
- (5) Auf die Ermächtigung durch das Amtsgericht ist bei der Einberufung der Versammlung hinzuweisen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a.) der/dem Vorsitzenden
 - b.) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem Vorstand für Finanzen
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (3) Die/Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich. Er ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, entscheidet über den Haushaltsplan und berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.
- (4) Die/Der Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Beendigung seines eigenen Anstellungsvertrags mit dem Verein.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen, die Festlegung interner Ordnungen sowie die Entscheidung über Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeiten.
- (6) Die/Der Vorsitzende ist hauptamtlich tätig und erhält für die Ausübung seiner Aufgaben eine angemessene Vergütung. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Anstellungsvertrags und orientiert sich an Art, Umfang und Verantwortung der Tätigkeit. Über Art, Umfang und Höhe der Vergütung entscheidet der gesamte Vorstand im Rahmen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit und

nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Diese Regelung erfolgt abweichend von § 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 40 BGB.

(7) Bei Stimmengleichheit in Beschlussangelegenheiten entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(9) Beschlüsse können im Umlauf telefonisch, schriftlich und per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die/der nicht dem Vorstand angehören darf. Die/Der Kassenprüferin/Kassenprüfer überprüft einmal alle zwei Jahre die Kassenführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Die/Der Kassenprüferin/Kassenprüfer hat das Recht, Einsicht in sämtliche Finanzunterlagen des Vereins zu nehmen. Falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu informieren.

§13 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

(1) Der Verein handelt auf den Grundsätzen von Freiwilligkeit, Demokratie, Toleranz, Gleichberechtigung, Solidarität und Gemeinwohlorientierung.

(2) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung, der Ordnungen des Vereins und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie zur Förderung der Vereinsziele im Sinne des Gemeinwohls.

(3) Der Verein bekennt sich zu einem gewaltfreien, diskriminierungsfreien und respektvollen Miteinander in allen Bereichen der Vereinsarbeit und bei allen Veranstaltungen.

(4) Der Verein fördert insbesondere die soziale Integration, den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die nachhaltige Entwicklung in seinem Tätigkeitsfeld.

(5) Die Werteorientierung des Vereins spiegelt sich in allen Entscheidungen der Organe wider und wird durch geeignete Maßnahmen im Vereinsleben gelebt und gefördert.

§ 14 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Mitarbeitenden und Teilnehmenden unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Näheres zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie zu den Rechten der Betroffenen regelt die vom Vorstand erlassene Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15 Kinderschutz und Prävention

(1) Der Verein, seine Mitglieder, Mitarbeitenden und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Er verpflichtet sich, die Würde, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu achten und zu schützen.

(2) Der Verein tritt aktiv jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen (§ 72a SGB VIII).

(3) Personen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Die Einsichtnahme erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben in regelmäßigen Abständen und wird vertraulich dokumentiert.

(4) Der Verein verpflichtet sich zur Einführung und Umsetzung eines vereinsinternen Kinderschutzkonzeptes, das insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:

- Verhaltenskodex (Ehrenkodex) für Übungsleiterinnen, Trainerinnen und Betreuende,
- Benennung mindestens einer Ansprechperson für Kinderschutz,

Beitrags- und Gebührenordnung

Beitragsordnung des Knirpsgefühl Taucha e.V. (gemäß § 7 der Vereinssatzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Aufnahmegebühren, Fälligkeiten und die Zahlungsweise legt der Vorstand fest.
3. **Monatsbeiträge:**

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe in Euro
01	Kinder bis 3,5 Jahre (1 Angebot pro Woche in Begleitung der Eltern)	25
02	Kinder bis 3,5 Jahre (2 Angebot pro Woche in Begleitung der Eltern)	40
03	Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt (1 Angebot pro Woche ohne Begleitung der Eltern)	30
04	Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt (2 Angebot pro Woche ohne Begleitung der Eltern)	50
05	Ehrenmitglieder/ Gründungsmitglieder	frei
06	Mitglieder nach Schuleintritt bis 18 Jahre	15
07	Mitglieder ab 18 Jahre	20
08	Fördermitglieder	frei wählbar

- Für jedes weitere Geschwisterkind verringert sich der Mitgliedsbeitrag um jeweils 5€.
 - Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
 - Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt EUR 10.
 - Eine Probeteilnahme für die Angebote ist beitragsfrei.
4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
 5. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) zu Beginn jeden Monats, spätestens aber zum 5. des Monats. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
 6. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 5. jeden Monats auf das Beitragskonto des Vereins oder das PayPal-Konto des Vereins. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5 pro Mahnung erhoben. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
 7. Bei Vereinseintritt ist der vollständige Monatsbeitrag zu entrichten.
 8. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 6 der Satzung möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet, es erfolgt auch keine anteilige Erstattung.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Gründungsversammlung am 31.10.2025 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.